

Umsetzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

- Abberufung eines stellvertretenden Mitglieds
- Benennung eines stellvertretenden Mitglieds

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17032

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2019

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Umsetzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Abberufung eines stellvertretenden Mitglieds● Benennung eines stellvertretenden Mitglieds
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Abberufung von Frau Karin Huber-Weinberger als stellvertretendes Mitglied● Benennung von Frau Ursula Schneider als stellvertretendes Mitglied
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● KJHA● Staatliches Schulamt● Stadtjugendamtssatzung
Ortsangabe	-/-

Umbesetzung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

- Abberufung eines stellvertretenden Mitglieds
- Benennung eines stellvertretenden Mitglieds

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17032

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Schreiben vom 28.10.2019 (Anlage) teilte das Staatliche Schulamt mit, dass das bisher stellvertretende Mitglied Karin Huber-Weinberger abberufen wird.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet,

- wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört (Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 AGSG),
- wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird (Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG) oder
- wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt (Art. 22 Abs. 2 Nr. 5 AGSG).

Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses während dessen Amtszeit aus, so ist ein(e) Nachfolger/-in zu bestellen (§ 5 Stadtjugendamtssatzung).

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Vertretungskörperschaft angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

Die Wahl erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 6 GeschO).

Im vorliegenden Fall wurde Frau Huber-Weinberger vom Staatlichen Schulamt als stellvertretendes Mitglied im Kinder- und Jugendhilfeausschuss abberufen, so dass die Mitgliedschaft gemäß Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG endet.

Als Nachfolgerin seitens des Staatlichen Schulamts wird Frau Ursula Schneider als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Direktorium HA II/V, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Frau Karin Huber-Weinberger wird als stellvertretendes Mitglied des Kinder- und Jugendhilfeausschusses abberufen.
2. Frau Ursula Schneider wird als stellvertretendes Mitglied gewählt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Oberbürgermeister

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

An das Direktorium - Hauptabteilung II/V 1

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

z.K.

Am

I.A.